

**Achtung:**

Auch das Internet bietet nicht immer die aktuellsten Informationen. In der „Unendlichkeit“ der Möglichkeiten können sich auch einmal veraltete Versionen von Gesetzen finden. Überprüfen Sie gefundene Infos unbedingt mindestens auf einer anderen Seite und versuchen Sie herauszufinden, wann eine Seite zuletzt aktualisiert wurde.



Den Aufbau vom Allgemeinen hin zum Besonderen (Speziellen) haben alle Gesetze gemeinsam. Aber nicht jedes Gesetz ist so stark untergliedert wie das BGB mit seinen rund 2.300 Paragrafen. Zum Vergleich: Das JArbSchG hat lediglich 72 Paragrafen.

**Gut zu wissen** Rechtsrecherche im Internet**1. Die Suche nach dem passenden Gesetz:**

- Rufen Sie eine Suchmaschine (z. B. „Google“) auf.
- Kreisen Sie Ihre Suche durch das Eingeben von Schlüsselbegriffen ein.
- Verwendet man in Katis Fall aus Beispiel 1 die Schlüsselbegriffe „Auszubildende“, „17 Jahre“ „Pausenzeit“ und „Gesetz“, so ergibt die Suche bereits zahllose Hinweise auf das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG).
- Verlässliche Informationen finden sich zumeist auf den Seiten von staatlichen Stellen wie z. B. Ministerien und Behörden. Geben Sie z. B. zusätzlich den Schlüsselbegriff „Ministerium“ oder „IHK“ (für Industrie- und Handelskammer) ein, dann bekommen Sie einen Überblick über staatliche Informationen zum Thema.
- Die aktuelle Version eines Gesetzes finden Sie im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de). Dort können Sie in der Titelsuche „JArbSchG“ eingeben – und werden zum Inhaltsverzeichnis des Gesetzes geführt.

**2. Die Suche nach dem passenden Paragrafen:**

- Ist mit dem JArbSchG in diesem Fall das richtige Gesetz gefunden, muss noch der passende Paragraf aufgestöbert werden.
- Liest sich Kati das Inhaltsverzeichnis durch, so wird sie zügig auf § 11 stoßen, der sich mit Ruhepausen beschäftigt. Wenn sie diesen anklickt, wird sie schnell zur Beantwortung ihrer Frage gelangen: Bei einer Arbeitszeit von 8,5 Stunden müssen ihr im Voraus festgelegte Ruhepausen von mindestens 60 Minuten gewährt werden.
- In anderen Fällen, in denen auf viel umfangreichere Gesetze (wie z. B. das BGB) zurückgegriffen werden muss, sollte entweder im Inhaltsverzeichnis oder in der Gesamtausgabe (kann als HTML- oder PDF-Dokument aufgerufen werden) mit der Begriffssuche gearbeitet werden.
- Findet sich der gesuchte Begriff nach einigen Versuchen nicht oder ergeben sich zu viele Fundstellen, ist vermutlich der Moment gekommen, um den Rechtsexperten (Juristen) das Feld zu überlassen.

**2.2.3 Der Aufbau eines Gesetzes**

Ein Gesetz unterteilt sich in verschiedene Abschnitte. Zu Beginn enthält es oft Begriffserklärungen, auf die in den folgenden Abschnitten zurückzugreifen ist.

**Beispiel 2:** § 2 BGB erklärt den Begriff der Volljährigkeit: „Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.“

In umfangreichen Gesetzen wie dem BGB folgen allgemeine Bestimmungen (Allgemeiner Teil), die für eine Vielzahl von Rechtsbeziehungen gelten.

**Beispiel 3:** Nach § 134 BGB ist jedes Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig.

Daran schließt sich ein Besonderer Teil an. Er regelt Teilbereiche wie spezielle Verträge, Straftaten usw.

**Beispiel 4:** Das Kaufvertragsrecht (§§ 433 ff.) gehört zum Besonderen Teil des BGB. Seine Bestimmungen gelten nicht für andere Vertragsarten wie Mietvertrag oder Werkvertrag.

## 2.3 | „Zu Recht finden“ bei alltäglichen Problemen

**Beispiel 9:** Die 17-jährige Lena will mit ihrer Clique in einer beliebigen Disco bis zum nächsten Morgen durchmachen. Alle Cliquenmitglieder außer ihr haben den 18. Geburtstag hinter sich. Lena fragt sich, ob sie tatsächlich so lange bleiben darf. Da sie widersprüchliche Antworten erhält, recherchiert sie auf eigene Faust, setzt sich an den PC und beginnt zu surfen ...

Den gegebenen Hinweisen folgend sollte Lena Suchbegriffe wie „17 Jahre“, „Disco“, „wie lange“ und „Gesetz“ eingeben. Schnell wird sie Hinweise auf das Jugendschutzgesetz finden. Zunächst erfährt Lena dort in § 1 Nr. 2 JuSchG, dass Jugendliche Personen sind, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Sie ist also Jugendliche.

Danach hat Lena etwas zu knabbern, denn der Begriff der „Disco“ kommt im JuSchG nicht vor. Da das Gesetz aber nicht lang ist, wird sie auf § 5 (Tanzveranstaltungen) stoßen.

**§ 5 (1) JuSchG:** „Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.“

Nun muss Lena prüfen, ob ihr Vorhaben (der Sachverhalt) unter alle Elemente des Tatbestandes (Tatbestandsmerkmale) fällt. Nur wenn dies der Fall ist, gilt die Rechtsfolge des § 5 (1) JuSchG auch für sie. Tabellarisch könnte sie etwa so prüfen:

Tatbestandsmerkmal	liegt vor?	Begründung
Anwesenheit bei öffentlicher Tanzveranstaltung	ja	Lena will in einer Disco tanzen. Es geht nicht um eine Privatfeier.
ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	ja	Es sollen nur Freunde mitkommen, nicht etwa die Eltern.
Jugendliche ab 16 Jahre	ja	Lena ist 17 Jahre alt.
<b>Rechtsfolge:</b> Aufenthalt längstens bis 24 Uhr		

Es führt also für Lena kein Weg daran vorbei: Sie muss als Einzige um Mitternacht nach Hause – es sei denn, die anderen gehen aus Solidarität auch früher.

**Bilden Sie Gruppen und prüfen Sie jeweils arbeitsteilig per Internetrecherche und Tatbestandsprüfung, ob die Aussagen bzw. Verhaltensweisen in den folgenden kurzen Fällen mit dem Recht übereinstimmen.**

- Der 16-jährige Lars betritt um 18 Uhr eine Gaststätte und bestellt ein Bier. Gastwirt Streng teilt ihm mit, dass dies „nach dem Gesetz verboten“ sei.
- Lea ist Auszubildende im Friseursalon von Frau Harig. Nach Ende der Probezeit geht ihr ein Kündigungsschreiben zu. Einen Kündigungsgrund nennt Frau Harig nicht.
- Der 23-jährige Tim arbeitet als Metallbauer beim Großunternehmen Merz AG. Er möchte sich in die JAV wählen lassen. Kollegin Marie meint, dass er dafür zu alt sei.
- Lukas, Auszubildender zum Metallbauer, hat am 11.01.2011 seinen 17. Geburtstag gefeiert. Der Chef gewährt ihm im Jahr 2011 einen Urlaub von 25 Werktagen.
- Sarah (15) feiert mit ihren Eltern in der Gaststätte „Funny Place“. Als die Eltern um 23 Uhr gehen, will Sarah „noch eine halbe Stunde bleiben“.



Neben dem für die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen zuständigen Jugend-arbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist im Jugendrecht das Jugendschutzgesetz (JuSchG) von großer Bedeutung. Letzteres soll Jugendliche vor Gefahren in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien schützen.



Aufgabe

### 3.1 | Welche Aufgabe haben Gerichte?

Wenn aus den ersten beiden Kapiteln deutlich wurde, warum rechtliches Grundverständnis nötig ist und wie man in Alltagsfällen zu seinem Recht findet, so ist doch damit im Ernstfall noch nicht viel erreicht. Denn die gesamte Rechtsordnung und alle Gesetze wären nahezu wertlos, wenn sich das Recht nicht auch durchsetzen ließe. Hierfür gibt es die Rechtsprechung durch die Gerichte und – wenn sich jemand auch einem Gerichtsurteil nicht beugt – die Zwangsvollstreckung.



**Beispiel 1:** Saskia hat ihre Ausbildung zur Hauswirtschafterin erfolgreich abgeschlossen. Sie verkauft einige Lehr- und Prüfungsbücher per schriftlichem Kaufvertrag für insgesamt 70,- Euro an Melina, die noch mitten in der Ausbildung steht. Sie übergibt Melina die Bücher, doch die verweigert auch nach mehrfacher Mahnung die Zahlung. Saskia recherchiert nach den Vorgaben aus Kapitel 2, dass sie die Zahlung gemäß § 433 BGB verlangen kann.

*Hier verhilft Saskia ihre Rechtskenntnis noch nicht zum gewünschten Ziel. Um die Zahlung zu erwirken, bleibt ihr in letzter Konsequenz nur der Gang zum Gericht. Dort müsste sie eine Klage einreichen. Das Gericht wird Melina aufgrund der eindeutigen Rechtslage zur Zahlung verurteilen. Wenn Melina nun immer noch nicht zahlt, kann Saskia die Zwangsvollstreckung betreiben, also einen Gerichtsvollzieher beauftragen, das Geld einzutreiben.*

*Die Gerichte haben die Aufgabe, möglichst zügig und auf direktem Wege Recht herbeizuführen.*

### 3.2 | Rechtsprechung in Deutschland

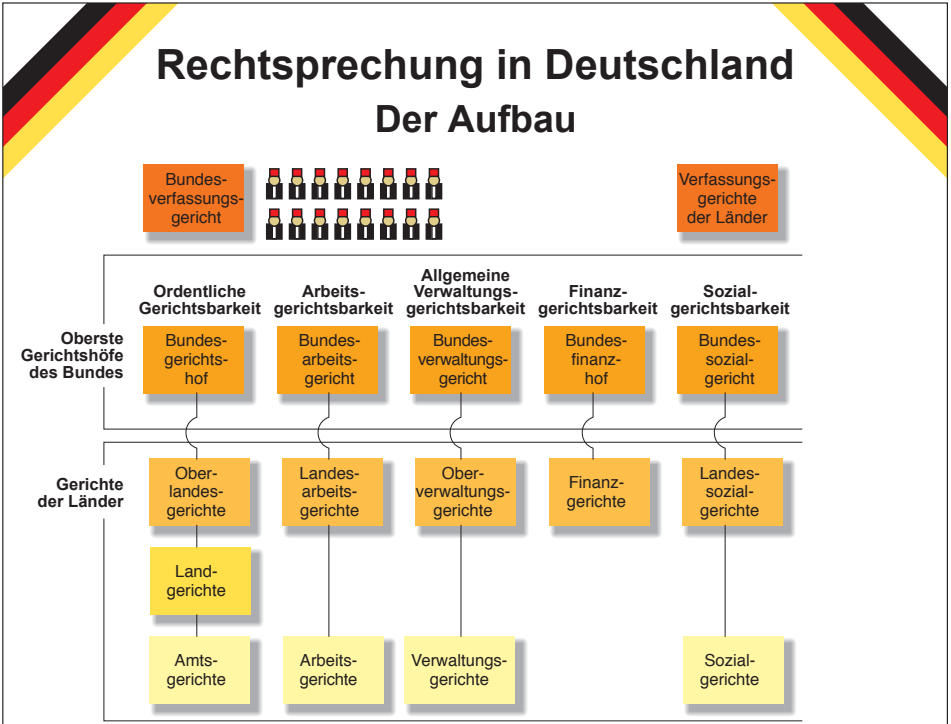
#### 3.2.1 Die Rechtsprechung im System der Gewaltenteilung

Die Gesamtheit aller Gerichte in Deutschland bildet im System der Gewaltenteilung neben der gesetzgebenden (Legislative) und der ausführenden Gewalt der Regierungen und Verwaltungen (Exekutive) die „dritte Gewalt“: die Rechtsprechung oder Judikative. Die Gewaltenteilung soll gewährleisten, dass eine Machtbalance stattfindet, also dass nicht etwa die Regierung zu viel Macht hat. Um dies zu gewährleisten, schreibt das Grundgesetz den Gewalten eine gegenseitige Kontrolle vor.

Staatsgewalt	Gesetzgebung (Legislative)	Regierung, Verwaltung (Exekutive)	Rechtsprechung (Judikative)
Organe auf Bundesebene	Bundestag Bundesrat	Bundesregierung bundeseigene Verwaltung	Bundesverfassungsgericht höchste Bundesgerichte
Organe auf Landesebene	Länderparlamente (Landtage)	Landesregierungen Landesverwaltung	Amtsgerichte Landgerichte usw.
Beispiel für Kontrolle	durch Judikative: Ein Gesetz, das gegen das GG verstößt, kann vom Bundesverfassungsgericht für ungültig erklärt werden.	durch Legislative: Jedes Handeln von Regierung und Verwaltung muss sich im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen.	durch Legislative: Jede Rechtsprechung muss sich an die geltenden Gesetze halten.

**Vierte Gewalt**  
Als „vierte Gewalt“ werden die Medien bezeichnet. Dies steht zwar nicht im Grundgesetz, doch insbesondere die Digitalisierung sorgt tatsächlich dafür, dass die Medien einen nicht zu unterschätzenden Machtfaktor in der modernen Demokratie darstellen.

3.2.2 Rechtsprechung: Aufbau und Rechtswege



Nicht immer kann man gleich gerichtlich vorgehen:

- Wer vor das Bundesverfassungsgericht ziehen will, muss umfangreiche rechtliche Voraussetzungen erfüllen.
- Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsverfahren setzen ein Vorverfahren bei der Behörde voraus.
- Der Zivilrechtsweg setzt in einigen Bundesländern bei Bagatellfällen eine Schlichtung voraus.
- Im Strafrecht obliegt die Anklage der Staatsanwaltschaft.

Der Aufbau der deutschen Rechtsprechung – siehe das Schaubild oben – ergibt sich horizontal aus den Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Rechtsgebiete (z.B. Arbeitsgerichtsbarkeit für das gesamte Arbeitsrecht) und vertikal nach Bundesgerichten und Gerichten der Länder.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die **Rechtswegzuständigkeiten** – und darüber, welches Gericht innerhalb des Rechtsweges zuständig ist:

Fallbeispiel	Rechtsweg	Zuständiges Gericht
Die SPD-Fraktion hält ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz für verfassungswidrig.	Verfassungsgerichtsbarkeit	Bundesverfassungsgericht
Saskia hat einen Kaufpreisanspruch über 70,- Euro gegen Melina und reicht Klage ein.	Ordentliche Gerichtsbarkeit	Amtsgericht (Zivilsachen)
Herr Windig verkauft einen Unfallwagen als unfallfrei. Der Staatsanwalt erhebt Anklage wegen Betruges.	Ordentliche Gerichtsbarkeit	Amtsgericht (Strafsachen)
Andreas wird der Betrieb seiner Bäckerei untersagt, da er nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.	Verwaltungsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgericht
Jan, Auszubildender zum Fachlageristen, wird von seinem Chef fristlos gekündigt. Er will klagen.	Arbeitsgerichtsbarkeit	Arbeitsgericht
Herr Scholz hält seinen ALG II-Bescheid für falsch. Da das Amt nicht reagiert, will er klagen.	Sozialgerichtsbarkeit	Sozialgericht
Lisa muss laut Steuerbescheid für das Jahr 2010 500,- Euro nachzahlen. Ihr Einspruch bleibt erfolglos.	Finanzgerichtsbarkeit	Finanzgericht

## Gut zu wissen

## Originalverpackung für Rückgabe nicht erforderlich!

Bei vielen Familien stapeln sich im Keller die Verpackungen vom Computern, Kaffeemaschinen, Fernsehern etc. Das ist Platzverschwendung, da die Gewährleistungsrechte nicht davon abhängen, dass man die Sache im Originalkarton zurückgibt. Es genügt der Nachweis, dass die Sache in *diesem* Geschäft gekauft wurde. Wer den Irrglauben „streute“, ist unbekannt, vielleicht ein Verkäufer, der sich vor der Gewährleistung drücken wollte.

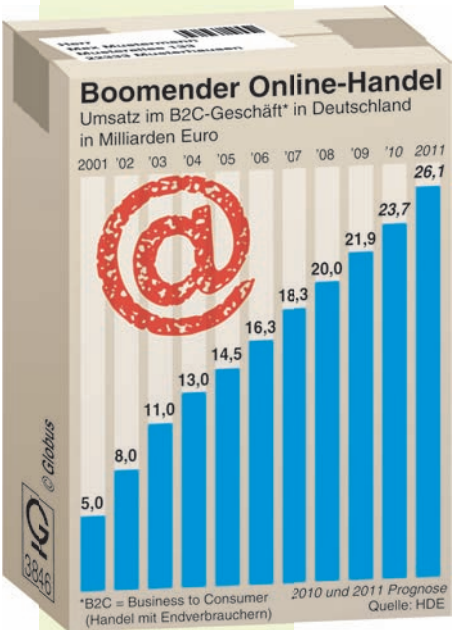
## 4.6.5.2 Der Fernabsatzvertrag

Ladenöffnungszeiten werden immer unwichtiger. Kleidung, Elektroartikel, Bücher, selbst Lebensmittel kann man per Katalog oder Internet rund um die Uhr direkt zu sich nach Hause bestellen. Von Jahr zu Jahr bedeutsamer (siehe nebenstehendes Schaubild) wird daher der Fernabsatzvertrag (§ 312 b BGB), denn er umfasst den Online-Handel (E-Commerce), also den Internetkauf.

Beim Fernabsatzvertrag handelt es sich um einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der unter ausschließlicher Verwendung sogenannter Fernkommunikationsmittel abgeschlossen wird. Neben dem Internet fallen einem hier gleich die E-Mail und die SMS ein. Unter „Fernkommunikationsmitteln“ sind aber auch alle anderen Medien zu verstehen, die eine persönliche Anwesenheit der Vertragspartner nicht erforderlich machen, z. B. Fax und Brief.

**Beispiel 71:** Taya, Auszubildende zur Bäckerin, will sich preisgünstig ein Buch für die Abschlussprüfung kaufen. Im Internet wird sie sich mit Ann-Christin, die die Prüfung bereits hinter sich hat, über den Erwerb von deren Buch einig. Weitere Verkaufsaktionen im Internet plant Ann-Christin nicht.

*Hier liegt zwar ein Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (Internet) vor. Da aber sowohl Taya als auch Ann-Christin zu rein privaten Zwecken handelten und damit kein Unternehmer beteiligt ist, liegt kein Fernabsatzvertrag vor.*



## Die Rechte der Verbraucher

## Fernabsatzgeschäfte

Verträge über Warenlieferungen oder Dienstleistungen, abgeschlossen per Brief, Katalog, Fax, Telefon, E-Mail oder online

## Informationspflichten vor Vertragsabschluss

- Geschäftlicher Zweck des Vertrags
- Identität und Anschrift des Lieferanten
- wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
- Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags
- Mindestlaufzeit des Vertrags
- Preis der Ware
- Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten
- Lieferungsvorbehalte
- Widerrufs- oder Rückgaberecht

Die Informationen sind dem Verbraucher spätestens mit Lieferung der Ware bzw. Erfüllung des Vertrags in Textform zu bestätigen

Unternehmer

Verbraucher

**Beispiel 72:** Taya bestellt das Buch telefonisch beim Buchhändler B, der einen hierauf ausgerichteten Versandhandel betreibt.

*Hier liegt ein Fernabsatzvertrag vor: Das Telefon ist ein Fernkommunikationsmittel. B handelt gewerbsmäßig und ist Unternehmer.*

**Beispiel 73:** Taya informiert sich eingehend auf B's Homepage über die Preise vergleichbarer Prüfungsbücher. Zum Kauf geht sie in die örtliche Filiale des B.

*Es liegt kein Fernabsatzvertrag vor, da Taya den Kaufabschluss selbst nicht per Internet, sondern persönlich vor Ort tätigte.*

### Der Widerruf – ein zusätzliches Verbraucherrecht beim Fernabsatzvertrag

Da der Verbraucher die Ware beim Fernabsatzvertrag nicht direkt, sondern erst bei Lieferung in Augenschein nehmen kann, befindet er sich im Nachteil, sodass hier besondere Verbraucherschutzregelungen gelten. Neben den kaufrechtlichen Ansprüchen bei Pflichtverletzungen (insbesondere Mängelgewährleistung) hat der Verbraucher ein Widerrufsrecht (§ 355 BGB).

Dieses Widerrufsrecht ist *nicht* an eine Pflichtverletzung gekoppelt. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb der Widerrufsfrist gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Die Frist beträgt im Regelfall 14 Tage und beginnt mit dem Erhalt der Ware.

Die Widerrufsfrist beträgt jedoch nur dann 14 Tage, wenn der Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Textform erhält. Dabei bedeutet Textform nicht bloß, dass der Verbraucher die Widerrufsbelehrung – etwa auf der Homepage des Unternehmers – lesen kann, sondern dass sie ihm (z. B. per E-Mail) gesondert übermittelt wird.

Erfolgt die Belehrung hingegen nicht spätestens „unverzüglich“ nach Vertragsschluss, beträgt die Frist einen Monat. Unterbleibt die Belehrung ganz oder ist sie falsch, erlischt das Widerrufsrecht gar nicht.

Angesichts des auch in Zukunft wachsenden Online-Handels ist es wichtig, sowohl aus Sicht des Verbrauchers als auch aus Sicht des Unternehmers die Rechte beim Fernabsatzvertrag zu kennen. Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

**Beispiel 74:** Julia – Auszubildende zur Industriemechanikerin – kauft im Namen ihres Chefs beim Internetanbieter ET verschiedene Ersatzteile. Zehn Tage nach der Lieferung stellt der Chef fest, dass er die bestellten Ersatzteile doch nicht benötigt. Er möchte vom Widerrufsrecht Gebrauch machen.

*Hier liegt kein Fernabsatzvertrag vor, da Julia den Vertrag nicht für sich als Verbraucherin abschloss, sondern für ihren Ausbildungsbetrieb, der als Unternehmer Vertragspartner des Unternehmers ET wurde. Der Chef hat kein Widerrufsrecht und kann die Ersatzteile nur bei Kulanz des ET zurückgeben.*

**Beispiel 75:** Julia kauft sich in ihrer Freizeit ein neues Fahrrad beim Internetanbieter R@ce. Bevor der Kauf per Mausklick besiegelt wird, nimmt Julia die auf der Homepage abrufbare, inhaltlich korrekte Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Fünf Tage später wird ihr das Fahrrad samt einer schriftlichen Widerrufsbelehrung geliefert. Drei Wochen nach der Lieferung zieht Julia sich beim Basketball einen Bänderriss im Knöchel zu und kann das Fahrrad vorerst nicht nutzen. Sie möchte den Kauf widerrufen, doch R@ce meint, die Widerrufsfrist sei abgelaufen.

*Hier liegt ein Fernabsatzvertrag zwischen dem Unternehmer R@ce und der Verbraucherin Julia vor. Zwar beträgt die Widerrufsfrist bei inhaltlich korrekter Widerrufsbelehrung grundsätzlich 14 Tage. Die Frist begann jedoch erst zu laufen, als ihr die Widerrufsbelehrung nicht nur inhaltlich, sondern auch formell korrekt zugeht. Dies war bis zur Lieferung nicht der Fall, da Julia hier nur auf der Homepage „belehrt“ wurde. Eine formell einwandfreie Belehrung erhielt sie erst am Tag der Lieferung: zwar nicht in Textform, aber in Schriftform, die die Textform mehr als gleichwertig ersetzt (siehe Randspalte). Damit begann die Widerrufsfrist erst ab Lieferung zu laufen. Da die Frist (wie immer bei Belehrung nach Vertragsschluss) einen Monat beträgt, kann Julia also drei Wochen nach Lieferung noch den Widerruf erklären.*

**Achtung: Textform ist nicht Schriftform**



Die Schriftform verlangt eine eigenhändige Unterschrift (z. B.: Brief), die Textform nur eine Nachbildung der Unterschrift (elektronische Signatur). Typischer Fall: E-Mail. Schriftform kann Textform ersetzen. Andererseits geht es nicht.

#### Fernabsatzvertrag

##### Voraussetzungen:

- Kaufvertrag zwischen
- Verbraucher (V) und Unternehmer (U)
- ausschließlich per Fernkommunikation (Internet, E-Mail, Telefon, Fax, Brief)
- Unternehmer verfügt über entsprechendes Vertriebssystem
- Vertrag betrifft nicht Ausnahmen (Lebensmittel, Grundstücke)

##### Rechtsfolgen:

- V hat allgemeine Gewährleistungsansprüche des Käufers
- Widerrufsrecht des V
  - Frist: 14 Tage ab Lieferung bei inhaltlich korrekter Belehrung spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss
  - 1 Monat bei späterer inhaltlich korrekter Belehrung
  - bei unkorrekter/ fehlender Belehrung unbegrenztes Widerrufsrecht
- Nach Widerruf: Rückgabe von Kaufsache und Geld

## Die Rechte der Verbraucher

## Haustürgeschäfte



© Bergmoser + Höller Verlag AG

## 4.6.5.3 Das Haustürgeschäft

Ein Widerrufsrecht des Verbrauchers besteht ebenfalls beim Haustürgeschäft (siehe Schaubild). Geschützt werden soll der Verbraucher als Käufer vor dem Überraschungseffekt, der beim plötzlichen Auftreten von Verkäufern an der Haustür oder auf offener Straße eintritt.

Wer hier einen Vertrag unterzeichnet, soll sich innerhalb von 14 Tagen wieder vom Vertrag lösen können. Bei verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung verlängert sich die Frist oder beginnt gar nicht.

**Achtung:****Haustürgeschäft**

Kein Widerrufsrecht besteht natürlich, wenn man selbst eine Verkaufsveranstaltung in den eigenen vier Wänden veranstaltet. Denn hier ist ja kein Überraschungseffekt gegeben, vor dem man als Verbraucher geschützt werden müsste.

**Beispiel 78:** Bei Elena (18) klingelt es an der Tür: Herr May will ihr ein Zeitungs-Abonnement verkaufen. „Das ist bequemer und billiger, als wenn Sie die Zeitung jeden Tag kaufen müssen“, sagt er. „Eine Tageszeitung muss doch jeder lesen, oder?“ Weil sie schnell los muss und Herr May nicht gehen will, unterschreibt Elena den Abo-Vertrag mit der Zeitungsgesellschaft. Am Abend bereut sie dies und überlegt, was sie tun kann.

*Es liegt ein Haustürgeschäft vor. Herr May trat als Vertreter der Zeitungsgesellschaft (Unternehmerin) auf. Bei Elena trat der Effekt ein, gegen den das Widerrufsrecht schützen soll: Sie war einerseits überrascht und unter Zeitdruck, hatte andererseits aber auch Hemmungen, den Vertreter freundlich aber bestimmt vor die Tür zu setzen. Sie hat ein Recht zum Widerruf des Abos, dessen Frist hier wohl noch gar nicht begonnen hat, da das Beispiel sich über die Frage ausschweigt, ob Herr May Elena über ihr Widerrufsrecht belehrt hat.*

## 4.6.5.4 Teilzahlungsgeschäft und Ratenlieferungsvertrag

Von praktischer Bedeutung sind ferner **Teilzahlungsgeschäft** und Ratenlieferungsvertrag. Beim Teilzahlungsgeschäft wird dem Verbraucher (Käufer) Ratenzahlung gewährt, was sich der Unternehmer (Verkäufer) vergüten lässt. Auch hier steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu.

**Beispiel 79:** Azubi Dominik kauft sich kurz nach seinem 18. Geburtstag beim Gebrauchtwagenhändler Schrott einen gebrauchten Sportwagen für 5.000,- Euro. Schrott gewährt ihm Ratenzahlung. Es wird schriftlich vereinbart, dass Dominik 24 Monatsraten zu je 220,- Euro zahlt. Am nächsten Tag findet Dominik, dass ihn der Kauf doch finanziell zu stark belastet.

*Es liegt ein Teilzahlungsgeschäft vor, denn Unternehmer Schrott gewährt dem Verbraucher Dominik Ratenzahlung. Die Ratenzahlung ließ sich Herr Schrott auch vergüten, denn die Summe der vereinbarten Raten beträgt statt 5.000,- Euro nunmehr 5.280,- Euro. Dominik steht ein Widerrufsrecht zu, hinsichtlich dessen Dauer es wieder auf Korrektheit und Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung ankommt. Am Tag nach dem Kauf kann Dominik das Teilzahlungsgeschäft also auf jeden Fall widerrufen.*

Beim **Ratenlieferungsvertrag** leistet der Unternehmer in Teillieferungen. Das macht den Verbraucher besonders schutzwürdig, sodass ihm auch hier ein Widerrufsrecht zusteht. Zwar zahlt der Verbraucher im Regelfall in Raten, doch ist es nicht erforderlich, dass diese Ratenzahlung entgeltlich erfolgt. Ein typischer Fall der Ratenlieferung ist wiederum das Zeitungsabo.

**Beispiel 80:** Kim ist Mitglied im Angelverein. Auf der Straße vor dem Clubheim spricht Vertreter V sie an, um ihr die Fachzeitschrift „Am Haken“ im Jahresabo anzubieten. Im Geschäft kostet die Zeitschrift 5,50 Euro. Inklusive Versand soll Kim für die 50 Ausgaben des nächsten Jahres 270,- Euro zahlen. Sie sagt, sie wolle es sich überlegen. V ringt Kim ihre Adresse ab und schickt ihr per Post einen unterschriftsreifen Abo-Vertrag. Kim unterschreibt und schickt den Vertrag an V zurück – was sie umgehend bereut.

*Ein Ratenlieferungskauf liegt vor. Zwar ist das Widerrufsrecht ausgeschlossen, wenn der zu zahlende Betrag bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit 200,- Euro nicht übersteigt. Da der Vertrag hier aber auf ein Jahr befristet ist, besteht keine vorherige Kündigungsmöglichkeit. Der Vertrag fällt, da der Gesamtpreis 270,- Euro beträgt, nicht unter die 200-Euro-Grenze. Kim kann widerrufen. Die 14-Tage-Frist beginnt nicht vor Lieferung der ersten Ausgabe.*

Übersicht: Verbraucherkaufverträge					
Verbraucherkaufvertrag	Verbrauchsgüterkauf	Fernabsatzvertrag	Haustürgeschäft	Teilzahlung	Ratenlieferung
typischer Fall	alltäglicher Einkauf	Kauf im Internet	Vertreterbesuch	„Abstottern“ eines Autos	Zeitungsabo
besonderes Recht des Verbrauchers	Beweiserleichterung bei Mängeln	Widerruf (14 Tage bei korrekter Belehrung)	Widerruf (14 Tage bei korrekter Belehrung)	Widerruf (14 Tage bei korrekter Belehrung)	Widerruf (14 Tage bei korrekter Belehrung)

**4.6.5.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

Bei den AGB handelt es sich um eine Vielzahl von vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender = zumeist Unternehmer) der anderen Vertragspartei (zumeist Verbraucher) bei Abschluss des Vertrages stellt, § 305 BGB.

**Beispiel 81:** Anja (18) ist in eine „Azubi-WG“ gezogen und bringt stolz eine neue Waschmaschine mit. Schnell weicht die Euphorie dem Frust: Die Maschine ist defekt, Wasser tritt aus. Anja erinnert sich, einmal etwas von „Gewährleistungsrechten“ gelesen zu haben. Sie nimmt den schriftlichen Kaufvertrag zur Hand. Als sie den letzten Absatz vor ihrer eigenen Unterschrift liest, verfinstert sich ihre Miene wieder. Dort steht: „Der Käufer ist damit einverstanden, dass die umseitigen Verkaufsbedingungen Vertragsinhalt werden.“

*Die „umseitigen Verkaufsbedingungen“ wurden nicht mit Anja verhandelt, sondern sind für alle derartigen Kaufverträge bestimmt und vorformuliert. Es handelt sich um AGB.*

AGB bewirken im vertraglichen Massenverkehr des 21. Jahrhunderts einerseits, dass der Vertragsschluss durch ein vorformuliertes Klauselwerk vereinfacht, beschleunigt und standardisiert wird. Andererseits verändern sie aber die Risikoverteilung und Haftung zugunsten des Verwenders und erleichtern diesem die Vertragsabwicklung.

**Ratenlieferung, Fernabsatzvertrag und Haustürgeschäft**

In Beispiel 80 könnte man auch an Fernabsatzvertrag und Haustürgeschäft denken.

Aber:

- Kein Haustürgeschäft, denn der Vertrag wurde zwar auf offener Straße angebahnt, jedoch nicht dort abgeschlossen.
- Ein Fernabsatzvertrag (Abschluss per Brief) liegt zwar vor, aber beim Zeitschriftenkauf besteht nur dann ein Widerrufsrecht, wenn der Vertragsabschluss per Telefon erfolgt (§ 312 d BGB).







Das Grundgesetz garantiert eine staatlich unbeflusste Berufswahl – aber immer nur innerhalb des zur Verfügung stehenden Angebotes. Wichtig: kein Anspruch auf einen bestimmten Arbeits- oder Ausbildungsplatz!

Näher eingegangen wird auf die Berufsfreiheit in den beiden folgenden Abschnitten 8.3 und 8.4.

**Ultima Ratio**  
äußerstes Mittel,  
letztmöglichster Weg



Häufig fehlinterpretiert wird das Grundrecht der **Berufsfreiheit** (Art. 12 GG). Dabei sollte man immer an den Grundsatz denken, dass Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe und nur in Ausnahmefällen Leistungsrechte sind (vgl. Abschnitt 8.2.1).

**Beispiel 5:** Alina hat ihre Berufsausbildung zur Zahntechnikerin erfolgreich abgeschlossen. Nach einigen erfolglosen Bewerbungen stellt sie einen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit auf Zuteilung eines Arbeitsplatzes als Zahntechnikerin. Sie habe schließlich ein entsprechendes Grundrecht auf Berufsfreiheit. Kann der Antrag Erfolg haben?

*Der Antrag wird erfolglos bleiben. Die Berufsfreiheit besteht nämlich zum einen darin, den gewählten Beruf ohne Beschränkungen ausüben zu können, zum anderen darin, nicht zu ungewünschten beruflichen Tätigkeiten („Zwangsarbeit“) herangezogen zu werden. Ein Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz besteht aber nicht. Die Bundesagentur als staatliche Stelle wird Alina zwar Jobangebote zuleiten, ihr aber keinen Job zuteilen.*

**Gut zu wissen** Bei Grundrechtsproblemen diskutieren und argumentieren können

Niemand kann verlangen, dass Sie die Grundrechtsprobleme lösen, die in vielen politischen Diskussionen eine Rolle spielen – zumal zumeist auch gegensätzliche Meinungen vertretbar sind. Aber mitreden zu können kann in den unterschiedlichsten Situationen des Alltags von Vorteil sein. In der folgenden Tabelle sind deshalb einige in der öffentlichen Diskussion auftauchende Probleme und ihr Grundrechtsbezug dargestellt.

Abkürzungen: RF (Rechtfertigung), GR (Grundrecht), I bzw. II (Abs. 1 bzw. Abs. 2)

Schlagwort	Worum geht es?	Eingriff in	RF durch	Abwägung
Luft-sicherheits-gesetz	Dürfen Passagierflugzeuge als Ultima Ratio zur Terrorabwehr und zum Schutz potenzieller Opfer am Boden abgeschossen werden?	Art. 1 I, Art. 2 II	Art 2 II	Eingriff in die Menschenwürde der unschuldigen Passagiere? Ja, denn sie würden mit ihrer Tötung als Instrument staatlicher Gefahrenabwägung missbraucht. Eingriff in Art 1 I kann nie gerechtfertigt sein.  Ergebnis der Abwägung: Dieser Teil des Luftsicherheitsgesetzes verstößt gegen das GG und ist rechtswidrig.
Kopftuch-verbot	Darf Lehrerinnen im Staatsdienst das Tragen eines Kopftuchs als Symbol ihres muslimischen Glaubens verwehrt werden?	Art. 4 I, Art. 4 II	Art. 4 I, Neutralitäts-gebot des Staates	GR der Lehrerin auf freie Religionsausübung verletzt? Eingriff ja, da Versagung während des Dienstes. DAGEGEN: GR der Unterrichteten auf negative Religionsfreiheit (Unterricht frei von religiösen Symbolen); Pflicht staatlicher Stellen (auch Lehrer) zu religiöser Neutralität.  Ergebnis der Abwägung: offen
„Rauch-frei genießen“	Darf in Gaststätten das Rauchen generell verboten werden?	Art. 12, Art. 14	Art. 2 II	Sind Berufsfreiheit und Eigentum (Hausrecht) der Gastwirte verletzt? Eingriff ja, da Raucher als Kunden verloren zu gehen drohen. DAGEGEN: Schutz anderer Gäste vor Schäden durch Passivrauchen (Art. 2 II).  Ergebnis der Abwägung: offen

## 8.3 | Der Verwaltungsakt: Wichtigstes Instrument der Verwaltung

### 8.3.1 Übersicht über Formen des Verwaltungshandelns

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten für die Verwaltung (also Ämter und Behörden), nach außen in Erscheinung zu treten. Zu unterscheiden ist zunächst zwischen hoheitlichem und privatrechtlichem Handeln. Privatrechtlich wie jeder andere Bürger handelt die Verwaltung etwa, wenn die Gemeinde X ein Gebäude an das Großunternehmen G verkauft oder die Stadtverwaltung der Stadt Y Bürobedarf beim Schreibwarengroßhändler S bestellt.

Hier schließt die Verwaltung Verträge, die auch jeder andere Teilnehmer am privaten Wirtschaftsverkehr schließen könnte. Vertragsstreitigkeiten sind dementsprechend zivilrechtlich und zumeist nach dem BGB zu lösen.

Da es in diesem Kapitel um das Verwaltungsrecht geht, soll hier das Augenmerk auf dem typischen, nach dem Verwaltungsrecht zu beurteilenden Handeln der Verwaltung liegen. Ein solches Handeln liegt stets vor, wenn die Verwaltung hoheitlich, also in Erfüllung ihrer typisch staatlichen Aufgaben tätig wird. Dies sind Tätigkeiten, die eben gerade kein Teilnehmer am privaten Wirtschaftsverkehr ausführen könnte oder dürfte. Beispiele sind die Regelung des Verkehrs, die Untersagung eines Gewerbes oder die Erhebung von Gebühren für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen.

Innerhalb dieses typisch hoheitlichen Verwaltungshandelns gibt es wiederum verschiedene Formen, derer sich die Verwaltung bedient. Dabei ist der Verwaltungsakt, um den es nach der folgenden Übersicht gehen soll, das mit Abstand häufigste und wichtigste, im Alltag immer wieder vorkommende Instrument.



*Wo Bürger und Verwaltung zusammentreffen, geht es zumeist um Verwaltungsakte.*

Übersicht: Formen des Verwaltungshandelns		
Schlichtes Verwaltungshandeln	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	Verwaltungsakt (VA)
rein tatsächliches, also an keine Form gebundenes Handeln, mit dem die Verwaltung keine unmittelbare Rechtsfolge herbeiführen will	Verwaltung will durch Einigung eine Rechtsfolge herbeiführen. Kein zivilrechtlicher Vertrag, aber Grundsätze über das Zustandekommen von Verträgen können angewendet werden.	Im Unterschied zum schlichten Handeln will die Verwaltung hier eine Rechtsfolge herbeiführen. Im Unterschied zum öffentlich-rechtlichen Vertrag soll die Rechtsfolge nicht auf Einigung beruhen, sondern einseitig festgelegt werden.
Beispiele für schlichtes Verwaltungshandeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsamt warnt vor vergifteten Lebensmitteln.</li> <li>• Einwohnermeldeamt erteilt Herrn Müller Auskünfte zur Ummeldung.</li> </ul>	Beispiel für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Stadt S schließt mit Frau Müller einen Vertrag über die Aufnahme von Frau Müllers Tochter Stella in den städtischen Kindergarten.</li> </ul>	Beispiele für den VA: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Straßenverkehrsamt Bochum entzieht Frau Müller die Fahrerlaubnis.</li> <li>• Die Polizei erteilt Herrn Müller am Hauptbahnhof einen Platzverweis.</li> <li>• GEZ-Gebührenbescheid</li> </ul>

**Rechtsverordnungen und Satzungen**  
Nicht zu vergessen bei den unterschiedlichen Formen des Verwaltungshandelns sind die Rechtsverordnungen und Satzungen, also die „Verwaltungsgesetze“ (vgl. Kap. 1). Anders als bei den Handlungsformen der Tabelle (links) wendet sich die Verwaltung hier allerdings an eine unbestimmte Anzahl von Bürgern und bezieht sich auch nicht auf einen bestimmten Fall.

# Lösungen zum Titel „Recht verstehen in Ausbildung, Beruf und Alltag“

## Seite 4, Kapitel 1

1.
  - a) Schutz der Freiheit: Das Grundrecht des B auf Achtung der Menschenwürde wiegt schwerer als das Grundrecht des A auf Meinungsfreiheit.
  - b) Ordnung des Gemeinwesens (menschliches Zusammenleben)
  - c) Förderung des Gemeinwohls (Daseinsfürsorge)
  - d) Sicherung des Friedens: Wer sich auf das „Faustrecht“ beruft, wird bestraft.
2.
  - a) individuelle Lösungen, z.B.:

Bundesgesetz	Bundesverordnung	Landesverfassung	Landesgesetz	Landesverordnung	Gemeindefassung
Strafgesetzbuch (StGB)	Fahrerlaubnis-Verordnung - (FeV)	Verfassung des Freistaates Sachsen	Nichtraucher-schutzgesetz (NiSchG) NRW	Bayerische Hundeverordnung	Satzung der Stadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
Strafrecht	Recht der Fahrerlaubnis	Organisation und Rechtsprinzipien des Freistaates Sachsen	Regelung von Rauchverboten in Gaststätten und öffentlichen Gebäuden in NRW	Regelungen zu Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit	Recht betreffend der Tageseinrichtungen der Landeshauptstadt Stuttgart
Bundestag	Bundesverkehrsministerium	Sächsischer Landtag	Nordrhein-westfälischer Landtag	Bayerisches Innenministerium	Gemeinderat der Stadt Stuttgart

- b) Verordnungen und Satzungen sind keine „echten“ Gesetze, weil sie nicht von einem Parlament (Bundestag oder Landtag) beschlossen werden.
3.
  - a) Die Handwerksordnung gehört dem öffentlichen Recht an, da sie jedem Handwerker, der sich selbstständig machen will, den staatlichen Zwang zur Ablegung der Meisterprüfung auferlegt.
  - b) Der Reparaturauftrag (Werkvertrag) regelt lediglich das Verhältnis zwischen Fritz und dem Kunden – er gehört dem Zivilrecht an.

## Seite 8, Kapitel 2

1. Gastwirt Streng irrt: Da der Ausschank von nicht branntweinhaltenen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein) nur an Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist, durfte Lars (16) ein Bier trinken (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG).
2. Die Kündigung ist unwirksam. Da die Probezeit abgelaufen ist, kann Frau Harig die Kündigung gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG nur aus einem wichtigen Grund erklären.
3. Tim kann sich mit seinen 23 Jahren wählen lassen. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz (§ 61 Abs. 2 BetrVG) sind alle Arbeitnehmer des Betriebes unter 25 Jahren in die JAV wählbar.
4. Ausschlaggebend ist § 19 Abs. 2 Nr. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Da Lukas zu Beginn des Jahres 2011 noch nicht 17 Jahre alt war, stehen ihm mindestens 27 Werktage Urlaub zu.
5. Nach § 4 Abs. 1 JuSchG dürfen sich Jugendliche unter 16 Jahren nur in Gaststätten aufhalten, wenn eine personensorgeberechtigte (z.B. Eltern) oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Sarah (15) darf also nach 23 Uhr nicht allein im „Funny Place“ bleiben.

## Seite 12, Kapitel 3

1. Der Rechtsweg zum Arbeitsgericht ist hier unzulässig: Zwar kann das Arbeitsgericht nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) auch für Streitigkeiten „aus gemeinsamer Arbeit“ zwischen Arbeitnehmern zuständig sein. Hier geht es jedoch um Ansprüche aus einem Kaufvertrag, der mit der Arbeit nichts zu tun hat – der Zivilrechtsweg ist eröffnet.

2. Da das Prüfungsrecht stets öffentlich-rechtlicher Natur ist (Rechtsverhältnis zwischen allen Prüflingen und den staatlichen Prüfungsinstanzen), kann hier das Amtsgericht nicht zuständig sein. Vielmehr wäre das Verwaltungsgericht (nach vorherigem Widerspruch) richtiger Adressat.
3. Auch hier geht es um öffentliches (Gewerbe- bzw. Gaststätten-) Recht. David ist mit der Klageeinreichung beim Verwaltungsgericht gut beraten.

### Seite 15, Kapitel 4.1– 4.3

1. – V; 2. – E; 3. – R; 4. – T; 5. – R; 6. – A; 7. – G; Lösungswort: VERTRAG

### Seite 16, Kapitel 4.4

Abkürzungen: NP (natürliche Person); JPR (juristische Person des Privatrechts); JÖR (juristische Person des öffentlichen Rechts)

*Reitverein*: JPR; *Siemens AG*: JPR; *Berufsschüler Max*: NP; *Stadt Berlin*: JÖR; *Dackel Timmy*: nicht rechtsfähig; *Schlosser Jan*: NP; *Bayerischer Rundfunk*: JÖR; *Freistaat Sachsen*: JÖR

### Seite 20, Kapitel 4.5.2.2

1. Der Kaufvertrag ist wirksam. Dass ihr die Bluse nicht passt, hätte Frau Meier vor dem Kauf merken können.
2. Die Vereinbarung zwischen Herrn Kunze und dem Nachbarn ist nichtig, da es sich um gesetzlich verbotene Schwarzarbeit handelt (§ 134 BGB).
3. Sven und Frau Kleine wollen einen Grundstückskaufvertrag schließen, welcher der notariellen Beurkundung bedarf. Da diese fehlt, ist der Vertrag wegen Formmangels nichtig.
4. Dass der Wert der Aktien sinkt, ist allein Svens Risiko, da der Broker ihn korrekt beraten hat. Der Vertrag ist wirksam.
5. Es handelt sich offenbar um eine Scherzerklärung des Herrn Schneider – ein entsprechender Vertrag kommt nicht zustande.
6. Da hier beide „Vertragspartner“, Schneider und Fritz, davon ausgehen, dass sie sich nur zum Schein rechtlich binden wollen, kommt kein wirksamer Kaufvertrag zustande.

### Seite 22, Kapitel 4.5.3

1. Da F sich verschrieben hat, liegt ein Erklärungsirrtum hinsichtlich seines Angebotes über 4.700 € vor. Er kann die Anfechtung erklären.
2. Hier erklärte B zwar, was er erklären wollte. Doch da in Köln mit dem „halven Hahn“ ein Käsebrötchen gemeint ist, hat er sich über den Inhalt seiner Erklärung geirrt und kann anfechten.
3. Klassischer Fall der arglistigen Täuschung: Nur wegen der zugesicherten Unfallfreiheit kauft K den Wagen. Nun ist er zur Anfechtung seiner Willenserklärung berechtigt.
4. Hier liegt eine widerrechtliche Drohung vor. Zwar ist die Drohung des V, den K wegen des Diebstahls anzuzeigen, an sich nicht zu beanstanden. Doch da er die Drohung einsetzt, um den davon eigentlich völlig unabhängigen Kaufvertrag zu „erpressen“, wird sie rechtswidrig.

### Seite 25, Kapitel 4.6.1.1 – 4.6.1.2

1. Kaufvertrag (+): Angebot der Frau Anders, Annahme des N durch Versendung der Waschmaschine (Eingangsbestätigung ist selbst keine Willenserklärung).
2. Kaufvertrag (-): Keine Einigung über Kaufpreisangebot des C über 690 €, da E 650 € erklärt. Da sich C hierzu nicht äußert, auch keine Einigung über 650 €.
3. Kaufvertrag (+): Angebot durch Saskias eindeutiges Kaufverhalten; Annahme des Kassierers durch Kassieren des Gesamtkaufpreises.
4. Kaufvertrag (-): Selbst wenn man die Zusendung des Buches als Angebot werten wollte – keine Annahme durch Lena, da bloße Passivität keinen Erklärungsinhalt hat.
5. Kaufvertrag, genaugenommen Bewirtungsvertrag (-): Noch ist kein Vertrag zustande gekommen. Zwar gibt Herr Klein eine entsprechende Willenserklärung ab. Doch der Kellner (als Vertreter des Wirtes) hat sich dazu nicht geäußert. Kein Angebot im rechtlichen Sinne ist das „Angebot“ in der Speisekarte. Denn sollte einmal ein Gericht nicht lieferbar sein, will sich der Gastwirt ja nicht vorher zur Lieferung verpflichtet haben.

### Seite 31, Kapitel 4.6.1.3 – 4.6.2.5

1. Individuelle Lösungen – z.B.: „Ein Kaufvertrag entsteht durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme. Er verpflichtet den Verkäufer zur mangelfreien Übergabe der Kaufsache und den Käufer zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.“
2.
  - a) Falsch – Besitz bezeichnet die tatsächliche, Eigentum die rechtliche Sachherrschaft. Der Dieb ist Besitzer, aber nicht Eigentümer des Diebesgutes.
  - b) Falsch – durch den Kaufvertrag wird nur die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an den Käufer begründet. Zum Übergang des Eigentums bedarf es einer weiteren Einigung sowie der Übergabe der Kaufsache.
  - c) Richtig – ein gutgläubiger Erwerb ist ausgeschlossen, da die Sache gestohlen wurde (§ 935 BGB).
  - d) Falsch – die Generaleinwilligung des „Taschengeldparagrafen“ § 110 BGB bezieht sich nicht auf außerhalb jeder Vernunft liegende Rechtsgeschäfte.
  - e) Falsch – es liegt ein Sachmangel vor.
  - f) Falsch – hier liegt zwar *auch* ein Sachmangel vor. Die häufigste Fallgruppe des Sachmangels betrifft jedoch fehlende Eigenschaften und Fehler, die den Gebrauchswert mindern.
  - g) Falsch – es liegt zwar ein wirksamer Grundstückskaufvertrag vor. Eigentümer wird Herr Groß aber erst, wenn er als Eigentümer ins Grundbuch eingetragen wird.

### Seite 38, Kapitel 4.6.3 – 4.6.4

1.
  - a) Schuldnerverzug. Da die Leistungszeit kalendarisch bestimmt war („spätestens kommender Dienstag“), bedarf es keiner Mahnung.
  - b) Schlechtleistung. Wenn die Gangschaltung im Kauf enthalten ist, muss sie auch funktionieren.
  - c) Nebenpflichtverletzung. Die (zukünftigen) Vertragspartner müssen dafür sorgen, dass dem jeweils anderen bei den Vertragsverhandlungen kein in ihrer Verantwortungssphäre stehender Schaden zugefügt wird.
  - d) Unmöglichkeit. Die Übergabe des Fahrrades ist nach dem Diebstahl für Lars nicht mehr möglich.
2.
  - a) Nacherfüllung. Da ein Sachmangel vorliegt, kann Laura bei F Neulieferung eines einwandfreien (oder Reparatur des alten) MP3-Players verlangen.
  - b) Schadensersatz. Da Stückkauf (einzigartiges Gemälde) vorliegt, kommt Nacherfüllung nicht in Betracht. Notwendiges Verschulden des K liegt vor, da er den Brand durch seine Zigarette verursachte.
  - c) Rücktritt. Sachmangel liegt vor („irreparabler Riss“). Da wiederum Nacherfüllung ausscheidet (Kunstwerk), kann Laura auch sofort vom Kaufvertrag zurücktreten.
  - d) Laura stehen keine Rechte zu. Sie möchte den Verzugsschaden (Kosten der Beschaffung einer Ersatz-Bohrmaschine) ersetzt haben. Doch der hierfür erforderliche Schuldnerverzug des B trat niemals ein: Da der Liefertermin nicht kalendarisch bestimmt oder bestimmbar war, hätte es einer Mahnung durch Laura bedurft.
  - e) Der verfolgte Minderungsanspruch (Behalten des Handys gegen Herabsetzung des Kaufpreises) steht Laura nicht zu. Denn Minderung kann sie erst verlangen, wenn die vorrangige Nacherfüllung (Neulieferung oder Reparatur) fehlgeschlagen ist.
3.
  - a) Es ist noch keine Verjährung eingetreten, denn der Lieferungsanspruch aus dem Kaufvertrag unterliegt der regelmäßigen dreijährigen Verjährung (§ 195 BGB).
  - b) Zwar wäre hier an sich die zweijährige Verjährungsfrist bei kaufvertraglichen Sachmängeln (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) abgelaufen. Da aber V den Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt gemäß § 438 Abs. 3 BGB die regelmäßige, hier noch nicht abgelaufene Frist des § 195 BGB.

### Seite 43, Kapitel 4.6.5.1 – 4.6.5.2

1.
  - a) Kein Fernabsatzvertrag, da die nur vereinzelt aktive Anbieterin nicht Unternehmerin i. S. d. § 14 BGB ist.
  - b) Kein Fernabsatzvertrag, denn nicht Lisa, sondern ihr Ausbilder, die große Hotelkette, wird hier Vertragspartner – und diese ist kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB.
  - c) Fernabsatzvertrag (+): Herr Rüstig ist Verbraucher, das Möbelhaus Unternehmer, und der Kaufvertrag kommt ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Brief) zustande.
  - d) Kein Fernabsatzvertrag: Die Kaufbestätigung per Mail ist bedeutungslos, da der Kaufvertrag schon vorher persönlich und schriftlich abgeschlossen wurde.
2.
  - a) Es besteht kein Widerrufsrecht, da es sich beim Software-Download um eine Lieferung von Waren handelt, die „auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind“ (§ 312 d Abs. 4 Nr. 1 BGB).
  - b) Hier besteht ein Widerrufsrecht. Die Ausnahme des § 312 d Abs. 4 Nr. 2 greift nicht, da die CD von Laura nicht entsiegelt wurde.
3.
  - a) Da Finja hier die inhaltlich korrekte Widerrufsbelehrung nicht bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss, sondern erst 24 Stunden später erhielt, beträgt die Widerrufsfrist einen Monat (§ 355 Abs. 2 S. 3 BGB).
  - b) Hier ist das Widerrufsrecht unbefristet, da es an einer korrekten Widerrufsbelehrung fehlt. Denn – wie bei a) dargelegt – die Widerrufsfrist würde hier ja einen Monat betragen.
  - c) Die Widerrufsfrist ist korrekt angegeben, da sie beim Fernabsatzvertrag erst mit Lieferung der Ware beginnt.
  - d) Hier ist zwar eine rechtzeitige Belehrung ergangen. Doch da diese inhaltlich falsch ist („10 Tage“ statt „14 Tage“), beginnt die Frist gar nicht; das Widerrufsrecht gilt unbegrenzt.
4.
  - a) Der Software-Download lässt sich nicht wie bei einer körperlichen Rückgabe der Ware rückgängig machen. Dem Verbraucher würde trotz Rücktritts der Datenzugriff erhalten bleiben.
  - b) Lebensmittel sind schnell verderblich. Deshalb eignen auch sie sich nicht für die Rückgängigmachung des Kaufvertrages durch Widerruf.
5.

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit widerrufe ich den mit Ihnen geschlossenen Fernabsatzvertrag [ggf. Auftragsnummer] vom [Datum] über die Musik-CDs [Titel] und sende Ihnen die CDs zurück. Bitte überweisen Sie den gezahlten Kaufpreis i. H. v. ... € auf mein Konto [Kontodaten].  
M. f. G. Finja [Nachname]“
6.
  - a) Die Schriftform erfordert, dass die schriftliche Vertragserklärung eigenhändig unterschrieben wird. Diesem Erfordernis kann die E-Mail nicht genügen. Bei der Textform muss die Person des Erklärenden dagegen nur durch Nachbildung der Namensunterschrift („elektronische Signatur“) kenntlich gemacht werden, wofür die E-Mail genügen kann.
  - b) Verbraucher, die nur privat, also in der Freizeit, im geschäftlichen Verkehr tätig werden, gelten gegenüber den „Profis“ der Unternehmer, für die der Geschäftsverkehr das tägliche Brot ist, auf diesem Terrain als „Amateure“ – und sind entsprechend schutzwürdig.

### Seite 48, Kapitel 4.6.5.5

1. Ninas Mutter hat unrecht mit ihrer Aussage. Da sie Nina offenbar Taschengeld i. H. v. 40 € zur freien Verfügung gezahlt hatte, konnte Nina innerhalb dieses Budgets grundsätzlich wirksame Verträge abschließen (§ 110 BGB).
2. Die Oma liegt hier ebenfalls nicht richtig, denn in AGB kann die Sachmängelhaftung für gebrauchte Waren komplett ausgeschlossen werden. Sollte es sich nicht um gebrauchte Waren handeln, müsste vor dem Rücktritt zunächst der vorrangige Nacherfüllungsanspruch geltend gemacht werden (§ 437 BGB).
3. Hinsichtlich der AGB kommt es darauf an, ob Neuware oder Gebrauchtware geliefert wird. Nur bei gebrauchter Ware kann die Gewährleistung komplett ausgeschlossen werden. Unabhängig davon besteht hier ein Widerrufsrecht aus dem Fernabsatzvertrag, für dessen Geltendmachung der Haftungsausschluss unerheblich ist.
4. Der Kaufvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme), in der Regel formlos und damit möglicherweise auch durch Mausclick im Internet zustande.

5. Pflichten des Verkäufers: Übergabe und Übereignung der Kaufsache in mangelfreiem Zustand; Pflichten des Käufers: Zahlung und Abnahme der Kaufsache. Die Pflichten des einen entsprechen den Rechten des anderen.
6. Der Käufer hat zunächst ein Recht auf Nacherfüllung (Neulieferung oder Reparatur). Schlägt diese fehl – was nach zwei vergeblichen Versuchen anzunehmen ist – stehen wahlweise der Minderungs- oder Rücktrittsanspruch und ggf. zusätzlich ein Schadensersatzanspruch zur Verfügung.
7. Nina schließt einen Fernabsatzvertrag ab. Da sie als private Verbraucherin gegenüber ihrem professionellen Vertragspartner (Unternehmer) als besonders schutzwürdig gilt und sie die Ware gewissermaßen unbesehen kauft, steht ihr ein Widerrufsrecht zu. Die Frist zur Geltendmachung beträgt bei ordnungsgemäßer Widerrufsbelehrung grundsätzlich 14 Tage ab Lieferung der Ware. Hier ist aber von einer Widerrufsbelehrung nicht die Rede, sodass davon auszugehen ist, dass die Widerrufsfrist noch gar nicht begonnen hat.

### **Seite 54, Kapitel 4.8.3**

Susanne kann den Namen ihrer Fantasiefirma ins Handelsregister eintragen lassen. Auf die Unterscheidbarkeit vom „Paradies der Schönheit“ kommt es nicht an, da dieser Betrieb nicht im Handelsregister eingetragen ist. Susanne muss aber die Rechtsform wählen: Für sie kommt, wenn sie ihre Mitarbeiter nicht am Unternehmen beteiligen will, nur das Einzelunternehmen (e. K.) in Betracht.

### **Seite 60, Kapitel 4.8.4 – 4.8.5**

1. Der Kaufvertrag ist wirksam. Zwar hat Windig im Innenverhältnis zu Herrn Heuer seine Befugnisse überschritten. Doch im Außenverhältnis zwischen der Waldmann-Bau GmbH und Herrn Trick ist dies bedeutungslos.
2. Der Kauf kommt nicht zustande. Als Handlungsbevollmächtigter durfte Teusch nur solche Geschäfte abschließen, die für die Waldmann-Bau GmbH branchenüblich sind. Dies ist aber bei einem Autokauf aus Sicht eines Baumaterialienhandels nicht der Fall.
3. Das Schweigen der Frau Teuerkorn begründete hier keinen Vertragsschluss, da es sich weder um die Fallgruppe des KBS noch um ein Schweigen auf einen Antrag im Rahmen regelmäßiger Geschäftsbeziehungen handelt. Der Vertrag kam auch nicht am Telefon zustande, da Frau Teuerkorn ersichtlich noch eine schriftliche Bestätigung liefern wollte. Heuer konnte wohl davon ausgehen, dass das Bestätigungsfax zeitnah, also noch am selben Tag eingehen würde. Die Bestätigung am nächsten Tag kam zu spät, Heuers Angebot war erloschen. Er muss also nicht liefern.
4. Die AG ist die denkbar ungünstigste Variante. Da sie darauf abzielt, dass möglichst viele Aktionäre nennenswerte Geschäftsanteile besitzen, ist die AG für ein Kleinunternehmen ungeeignet. In Anbetracht des Fehlens von Mitgesellschaftern ist hier an ein Einzelunternehmen zu denken.

### **Seite 64, Kapitel 4.9**

1.
  - a) Die Klage ist unzulässig, da der 17-jährige Marc nicht prozessfähig ist; er müsste sich durch seine Eltern vertreten lassen.
  - b) Auch diese Klage ist unzulässig, da es an der Bezifferbarkeit des Streitgegenstandes fehlt. Das Gericht erfährt nicht, was Frau Sturm will, und kann deshalb auch nicht entscheiden.
  - c) Grundsätzlich ist zwar bei einem Streitwert von 5.500 € das Landgericht zuständig. Doch da es sich hier um eine Streitigkeit aus einem Mietverhältnis über Wohnraum handelt, ist das Amtsgericht zuständig (§ 23 Nr. 2a GVG). Die Klage ist also unzulässig.
2. Kleidungsstücke sind gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur unpfändbar, wenn der Schuldner sie für seine „bescheidene Lebens- und Haushaltsführung“ benötigt. Da elf Hosen sicher immer noch mehr sind, als bei einer bescheidenen Lebensführung gewöhnlich, können zwei der 13 Hosen gepfändet werden. Ein Bett gehört dagegen zur bescheidenen Lebensführung und ist deshalb gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unpfändbar. Unpfändbar sind auch „die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners in der Schule bestimmt sind“ (§ 811 Abs. 1 Nr. 10 ZPO) – hier also die beiden Schulbücher.

### **Seite 65, Kapitel 5.1**

JGG: Jugendgerichtsgesetz/Jugendstrafrecht; BtMG: Betäubungsmittelgesetz/Umgang mit Betäubungsmitteln, Rechtsfolgen bei Drogenmissbrauch; OWiG: Ordnungswidrigkeitengesetz/Rechtsfolgen rechtswidriger Handlungen, die in ihrem Schweregrad unterhalb von Strafvorschriften stehen

## Seite 66, Kapitel 5.2

1. Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
2. Raub: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr; Raub mit Todesfolge: lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.
3. Beim Raub kommt zum Tatbestand des Diebstahls noch die Gewaltanwendung oder Drohung hinzu; beim Raub mit Todesfolge kommt zusätzlich zum Raub die Verursachung des Todes hinzu.
4. Diebstahl (Mindeststrafe: Freiheitsstrafe unter einem Jahr): Vergehen; Raub und Raub mit Todesfolge (Mindeststrafe: Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr): Verbrechen

## Seite 67, Kapitel 5.4

	David	Sven	Niklas
<b>Straftatbestand (§) aus dem StGB</b>	§ 223 (Faustschlag)	§ 303 (Markenanzug)	§ 223 (Tritt in Magen)
<b>Tatbestand:</b> objektiv (Gesetzestext): subjektiv (Wissen und Wollen):	ja ja	ja nein	ja ja
<b>Rechtswidrigkeit:</b> greifen Rechtfertigungsgründe ein?	nein	-	ja, Notwehr, da Angriff durch Jannik
<b>Schuld:</b> greifen Schuldausschlussgründe ein?	Ja, als 13-Jähriger ist er gem. § 19 StGB schuldunfähig	-	-

## Seite 74, Kapitel 6

1. Der Auszubildende kann niemals „fristgemäß“ kündigen. Nach der Probezeit (wie hier) braucht er zudem für seine fristlose Kündigung einen wichtigen Grund.
2. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 7 BBiG muss der Ausbildungsvertrag die Dauer des Urlaubs enthalten. Die Länge des Urlaubs ergibt sich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Dabei *muss* dem jugendlichen Auszubildenden Urlaub in bestimmter Länge gewährt werden – dies ist keine Frage der „Bedürfnisse des Betriebes“.
3. Die Aufforderung des Auszubildenden ist rechtswidrig: Gemäß § 15 BBiG haben Auszubildende Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.
4. Wie bereits zu 1. vermerkt, kann der Auszubildende niemals „fristgemäß“ kündigen. Ohne Angabe von Gründen ist eine Kündigung zudem nur während der Probezeit möglich.

## Seite 83, Kapitel 7.2.1 – 7.2.4

1. Der Chef kann den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Die Frage nach Vorstrafen war hier zulässig, da es im Bewachungsgewerbe ganz besonders auf die persönliche Zuverlässigkeit des Einzelnen ankommt. Vorstrafen im Bereich der Vermögens- und der Körperverletzungsdelikte können dabei zu berücksichtigen sein.
2. Ein Arbeitsvertrag liegt vor, da der Arbeitgeber Vanessa bereits seit einem Jahr in Vollzeit beschäftigt. Da der Arbeitsvertrag nicht der Schriftform bedarf, konnte er hier durch bloße Vollziehung des Arbeitsverhältnisses zustande kommen. Da hier auch kein Grund für eine fristlose Kündigung vorliegt, muss der Chef die vierwöchige Kündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB einhalten.
3. Zwar liegt ein Diebstahl vor, doch das Fehlen einer Abmahnung, der geringe Wert der gestohlenen Gegenstände und die Tatsache, dass die Arbeitnehmerin schon lange unauffällig für ihren Arbeitgeber tätig war, sprechen gegen die Verhältnismäßigkeit einer fristlosen Kündigung, da ja auch eine ordentliche, verhaltensbedingte Kündigung möglich wäre. Rückt man die Zerstörung der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Vertrauensgrundlage in den Vordergrund, kann man hier die entgegengesetzte Meinung vertreten.
4. Die Sozialauswahl ist nicht in Ordnung, denn bei vergleichbarer Leistungsfähigkeit hätte es hier die deutlich jüngere und auch nicht unterhaltspflichtige Frau Tulpe treffen müssen.
5. Eine fristlose Kündigung ist hier unverhältnismäßig. Selbst wenn man annimmt, dass Florians Tätigkeit den Erholungszweck des Urlaubs gefährdet (den einzuhalten der Arbeitgeber ein berechtigtes Interesse hat), so wäre jedenfalls vorrangig an eine Abmahnung und – bei weiterem Zuwiderhandeln – an eine ordentliche, verhaltensbedingte Kündigung zu denken.



### Seite 89, Kapitel 7.3

- ❖ Jahresurlaub: Marc war zu Beginn des Kalenderjahres entweder noch nicht 17 (dann Anspruch auf 27 Werktage, § 19 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG) oder noch nicht 18 Jahre alt (wenn er am 01.01. 17 Jahre alt wurde – dann Anspruch auf 25 Werktage, § 19 Abs. 2 Nr. 3 JArbSchG). War Jana zu Beginn des Kalenderjahres bereits 18, dann ergibt sich ihr Urlaubsanspruch aus dem BUrlG: 24 Werktage (§ 3 Abs. 1). War sie noch nicht 18, dann: siehe Marc. 23 Tage sind in jedem Fall zu wenig.
- ❖ Täglicher Ausbildungsbeginn: Marc darf als Jugendlicher vor 6 Uhr nicht beschäftigt werden (§ 14 Abs. 1 JArbSchG); für die 18-jährige Jana gilt das Verbot nicht.
- ❖ Pausen: Für Marc gilt wiederum das JArbSchG; seine Gesamtpausenzeit muss statt der gewährten 30 mindestens 60 Minuten betragen (§ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JArbSchG), zudem gelten die von May gewährten zehnminütigen Pausen nicht einmal als Ruhepausen, da die Ruhepause gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 JArbSchG mindestens 15 Minuten betragen müssen. Jana müssen zwar nach dem ArbZG (§ 4) nur mindestens 30 Minuten Gesamtruhepausenzeit gewährt werden, doch auch bei ihr muss jede Ruhepause selbst mindestens 15 Minuten betragen.
- ❖ Kündigung Frau Glaser: Gemäß § 9 Abs. 1 MuSchG ist eine „Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft (...) unzulässig, wenn dem Arbeitgeber zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft (...) bekannt war.“ Zwar hatte May die Kündigung bereits geschrieben, bevor er von der Schwangerschaft der Frau Glaser erfuhr. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Aushändigung an diese aber wusste er bereits von der Schwangerschaft – die Kündigung ist also unwirksam.
- ❖ Lohnfortzahlung: Selbstverständlich hat Frau Glaser einen Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäß § 3 Abs. 1 EntgFG. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Schwangerschaft bzw. das Gespräch mit Herrn May den Schwächeanfall verursacht hätten, kann darin natürlich kein „Verschulden“ von Frau Glaser i. S. d. § 3 Abs. 1 EntgFG gesehen werden.

### Seite 92, Kapitel 7.4

1.

- ❖ Mia (17) ist gemäß § 7 BetrVG bei der Betriebsratswahl nicht wahlberechtigt, da sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Da wählbar zum Betriebsrat nur Wahlberechtigte sind (§ 8 Abs. 1 BetrVG), ist sie auch nicht wählbar. Zur JAV ist sie dagegen gemäß §§ 60, 61 BetrVG wahlberechtigt und wählbar. Denn Arbeitnehmer im Sinne dieser Vorschriften sind auch Auszubildende (§ 5 Abs. 1 BetrVG).
- ❖ Dennis ist als 18-jähriger Arbeitnehmer bei der Betriebsratswahl wahlberechtigt. Falls er zum Zeitpunkt der Wahl bereits seit sechs Monaten im Betrieb ausgebildet wird, kann er sich auch wählen lassen (§ 8 Abs. 1 S. 1 BetrVG). Auch er ist zur JAV wählbar und wahlberechtigt. Zwar ist er kein jugendlicher Arbeitnehmer mehr, doch sind wahlberechtigt auch alle Auszubildenden unter 25 Jahren (§§ 61 Abs. 1, 60 Abs. 1 BetrVG). Als Arbeitnehmer unter 25 Jahren ist er gemäß § 61 Abs. 2 BetrVG auch wählbar – allerdings nur, wenn er nicht bereits in den Betriebsrat gewählt wurde.

2. Es handelt sich nicht um einen rechtmäßigen Streik im Rahmen des Arbeitskampfrechts, da die Urabstimmung gescheitert ist. Rechtlich gesehen handelt es sich bei dem „Streik“ von Luisa und Isabel um eine bloße Arbeitsverweigerung, auf die der Arbeitgeber – nach erfolgloser Abmahnung – mit einer Kündigung reagieren kann.

### Seite 94, Kapitel 7.5

1. David kann etwas unternehmen – doch nun muss er sich wirklich beeilen. Gemäß § 4 KSchG kann er innerhalb von drei Wochen vor dem Arbeitsgericht gegen die Kündigung vorgehen. Seine Kündigungsschutzklage muss noch am selben Tag bei Gericht eingehen, sonst ist sie unzulässig.
2. Abgesehen von der fast abgelaufenen Monatsfrist zur Einlegung der Berufung (§ 66 Abs. 1 ArbGG) und der zusätzlichen Erschweris, vor dem Landesarbeitsgericht einen Anwalt einschalten zu müssen (§ 11 Abs. 4 ArbGG), wird hier eine Berufung kaum etwas einbringen. Die Rechtslage (Rechtmäßigkeit der verhaltensbedingten Kündigung bei mehrfacher Beleidigung von Patienten) ist nämlich eindeutig, Gleiches gilt für die Beweislage (Zeugenaussagen). Da kaum anzunehmen ist, dass die Zeugen ihre Aussagen im Berufungsverfahren widerrufen, ist Vanessa von der Einlegung der Berufung abzuraten.

### Seite 104, Kapitel 8

1.

- a) Hier stehen sich auf der einen Seite die Grundrechte des T auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) und des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) sowie andererseits das höher zu wertende, aber nur potenziell gefährdete Grundrecht von vermeintlichen Terroropfern auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) gegenüber.

- b) S beruft sich hier auf sein Grundrecht auf Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG. Da dieses ihn aber nicht zur Beschädigung fremden Eigentums berechtigen kann, ist hier dem Grundrecht des Unternehmers U auf Respektierung seines Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) der Vorrang zu geben.
- 2. Das Zwischenprüfungszeugnis hat keinen Regelungscharakter, da nur die Teilnahme an der Zwischenprüfung, nicht aber deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an der Gesellenprüfung ist. Da also kein VA vorliegt kommt auch ein Widerspruch gegen das Zwischenprüfungszeugnis nicht in Betracht.

### **Seite 106, Kapitel 9**

- 1. Bei Kaufmann Klein ist davon auszugehen, dass er das Darlehen auch zu beruflichen Zwecken, nämlich zur Stützung seines Handelsgewerbes, abschließt. Er ist nicht Verbraucher – und deshalb steht ihm kein Widerrufsrecht zu.
- 2. Lösung nach Pfändungstabelle 2011
  - a) Bei einem monatlichen Nettoverdienst von 2.200 € sind monatlich 819,78 €, in sechs Jahren also rund 59.000 € pfändbar. Da der pfändbare Betrag ihren Schuldenstand von 50.000 € übersteigt, macht ein Verbraucherinsolvenzverfahren keinen Sinn.
  - b) Bei einem monatlichen Nettoverdienst von 2.850 € und der Unterhaltspflicht für ein Kind sind monatlich 716,95 €, in sechs Jahren also rund 51.620 € pfändbar. Da auch hier der pfändbare Betrag den Schuldenstand übersteigt, macht ein Verbraucherinsolvenzverfahren ebenfalls keinen Sinn.